

SELBSTÄNDIGE, DIE DER PFLICHTVERSICHERUNG IN DER KRANKENVERSICHERUNG NACH DEM GSVG UNTERLIEGEN

ENTSTEHEN EINES VERFÜGUNGSAUSSPRUCHS

MIND. 36
BEITRAGSMONATE +

NACH MIND.
2 JAHREN

- des Ruhens der Gewerbeberechtigung bzw.
- des Erlöschens der die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung oder
- der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit

PENSIONSANTRITT
(EIGENPENSION)

SEIT MIND. 5 JAHREN KEINE BEITRAGSZAHLUNGEN
MEHR IN ÖSTERREICH

TOD DES/DER
SELBSTSTÄNDIGEN